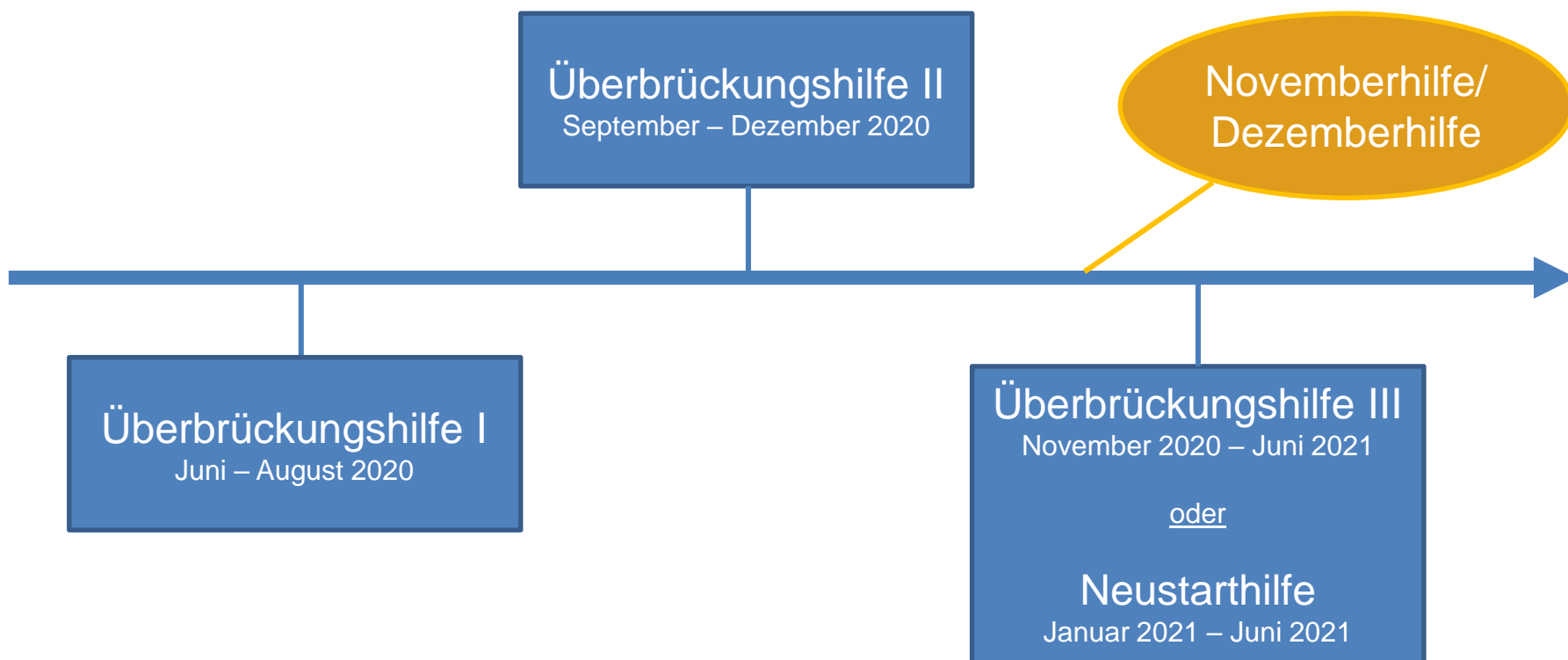


Webinar

Überbrückungshilfe III + Neustarthilfe

Sebastian Gläser, IHK Chemnitz

Corona-Zuschüsse



Inhalte

- **Neustarthilfe für Soloselbstständige (Teil II)**
- **Ihre Fragen**

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (1/8)

Bestätigung zur Antragsberechtigung und allgemeine Erklärungen der/des Antragstellenden

- Ich versichere, Soloselbstständige/r im Haupterwerb im Sinne der Neustarthilfe zu sein und weniger als einen Mitarbeiter (im Vollzeit-Äquivalent) zu beschäftigen (Stichtag: 31. Dezember 2020).
- Ich versichere, dass ich als natürliche Person bei einem deutschen Finanzamt gemeldet bin. Für den Fall, dass ich Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen angegeben habe, die selbständigen Umsätzen gleichgesetzt werden sollen, versichere ich, dass ich für Januar 2021 kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld bezogen habe. Für den Fall, dass ich Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten angegeben habe versichere ich zudem, dass ich dabei jeweils einen Beruf ausübe, der unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei“) der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit fällt.
- Ich versichere, die selbständige Tätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen zu haben.
- Ich bestätige, dass ich meine Geschäftstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt und kein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet habe.
- Ich verpflichte mich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bis zum 30. Juni 2021 bzw. ab dem 1. Juli 2021 und vor Auszahlung der Neustarthilfe unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Neustarthilfe zurückzuzahlen.
- Ich versichere, dass ich die Neustarthilfe des Bundes nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde und entbinde die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragssteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragssteller verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (2/8)

- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Neustarthilfe besteht.
- Ich erkläre im Einklang mit der mir hiermit bekannt gemachten Anlage zu den „Vollzugshinweisen für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“, dass weder die Neustarthilfe in Steueroasen abfließt, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass ich Eigentümertransparenz gewährleiste.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die als Neustarthilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, in der Einkommensteuer-/Gewerbesteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme bzw. Einnahme zu erfassen sind und Angaben zum Bezug der Neustarthilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- Ich erkläre, bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung zu erstellen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Neustarthilfe bis spätestens 30. Juni 2022 teilweise oder vollständig an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen ist, wenn sich der Zuschuss auf Grundlage der Endabrechnung teilweise oder vollständig als unberechtigt erweist. Zudem habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen ist, wenn ich bis spätestens 31. Dezember 2021 keine Endabrechnung erstelle.
- Ich erkläre, dass ich die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreie, soweit es sich um Angaben / Daten handelt, die für die Gewährung der Neustarthilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragssteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Neustarthilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
- Ich willige gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreie ich die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis.

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (3/8)

- Ich erkläre, dass ich der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimme, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- Ich erteile meine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
- Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- Ich versichere, dass ich die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.
- Ich versichere, dass ich antragsberechtigt im Sinne folgender Regelung bin:
Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro), die
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind;
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (4/8)

Sonstige Soloselbstständige sind antragsberechtigt, wenn sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Neustarthilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes sind:

- Angaben über die/den Antragstellenden, insbesondere zu Name, Adresse, Geburtsdatum, inländische Betriebsstätte, Status als Soloselbständiger, Datum der Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit, Steuer-ID, Steuernummer und Umsatzsteuer-ID der/des Antragstellenden, zuständiges Finanzamt, IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung
- Angaben zu den geltend gemachten Umsätzen und Einnahmen einschließlich der Referenzumsätze
- Versicherung, dass Kriterien hinsichtlich unständiger Beschäftigungsverhältnisse sowie zu kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten erfüllt sind

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (5/8)

- Versicherung des/der Antragstellenden, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt,
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein,
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist,
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen
 - bzw. Versicherung, dass die/der Antragstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden hat
- Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Neustarthilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird
- Erklärung, keine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen zu haben bzw. in Anspruch zu nehmen sowie der
- Bestätigung, dass die Geschäftstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt ist und kein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde sowie der Mitteilungspflicht über eine dauerhafte Einstellung der Geschäftstätigkeit oder die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bis zum 30. Juni 2021 bzw. ab dem 1. Juli 2021 und vor Auszahlung der Neustarthilfe.

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (6/8)

- Ja, ich willige in die Übermittlung meiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für mich zuständige Bewilligungsstelle ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/datenverarbeitung>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.
- Ja, ich willige in den Abgleich von Angaben im Antrag / Daten durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und in die damit verbundene Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/datenverarbeitung>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

Aufbewahrungspflicht

- Mir ist bekannt, dass ich die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Neustarthilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten habe.*

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (7/8)

Antrag absenden

Hinweise

Nach dem Absenden bekommen Sie innerhalb der nächsten zwei Stunden eine E-Mail mit einer Bestätigung, dass der Antrag im System gespeichert wurde. Eine Prüfung und Schlussabrechnung bleibt vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung und Auszahlung von Bewilligungsstellen in Ihrem jeweiligen Bundesland übernommen wird. Bitte sehen Sie von zwischenzeitlichen Rückfragen ab.

Wichtiger Hinweis: Bei den Angaben in diesem Antrag handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes. Vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben.

Direktantrag Neustarthilfe für Soloselbstständige II (8/8)

Datenschutzhinweise: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Meta/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die von mir angegebene E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit der Bewilligungsstelle und zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens genutzt wird. Ich bin damit einverstanden, dass die Bescheidzustellung ausschließlich digital (E-Mail) erfolgt.*

Bitte beachten Sie: Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragssystem nicht möglich. Kontrollieren Sie daher die Richtigkeit Ihrer Angaben.

Absenden

Abmelden

Ihre Fragen (1/4)

Überbrückungshilfe III – Antragsberechtigung/Antragskosten

- ❖ Wie hoch sind die Antragskosten?
- ❖ Kann die Schlussabrechnung auch gefördert werden, wenn der Steuerberater die Rechnung für die Schlussabrechnung erst im Dez 2021 schreibt?
- ❖ Unternehmen mit Angestellten können auch im Nebenerwerb beantragen, korrekt?
- ❖ Darf ich mal fragen, was ist denn mit Nebenerwerb gemeint? Ist das die Kleinunternehmerregelung?
- ❖ Wie sind die Antragsberechtigung und die Auszahlung für Unternehmen geregelt, die innerhalb von 2021 in Insolvenz in Eigenverwaltung geraten?
- ❖ Kann ich den „Digitalisierungs-Zuschuss“ auch beantragen wenn ich keine sonstigen Hilfen benötige?

Ihre Fragen (2/4)

Überbrückungshilfe III – Antragsberechtigung/Antragskosten

- ❖ Ich hatte gelesen, dass zuzüglich zum Monatsvergleich noch der Umsatz des gesamten Jahres 2020 unter dem gesamten Jahresumsatz 2019 liegen muss?
- ❖ Wir wollen auch keine Förderung für November/Dezember 2020 sondern erst ab Januar 2021. Muss trotzdem der Umsatz 2020 unter 2019 sein?
- ❖ Welche Regelungen gelten für verbundene Unternehmen?
- ❖ Muss man bei der Überbrückungshilfe III jeden Monat einzeln beantragen? Je nachdem wie man den Umsatzeinbruch hat? Oder reicht ein Antrag für alle Monate?
- ❖ Ich kann meine Privatkunden nicht einrechnen, da diese nicht geschlossen wurden. Aber es können nur direkt oder indirekt Betroffene angerechnet werden. Alle meine Privatpersonenverträge werden nicht angerechnet, da diese nicht geschlossen wurden im Lockdown.

Ihre Fragen (3/4)

Überbrückungshilfe III – Kostenkatalog + Branchenregelungen

- ❖ Ist auch der Kauf gebrauchter Wirtschaftsgüter förderfähig?
- ❖ Umstieg auf DATEV Unternehmen Online...wäre das förderfähig?
- ❖ Welchem Fördermonat werden Digitalisierungskosten aus bspw. Mai 2020 oder dem Sommer 2020 zugeordnet?
- ❖ In welchem Fördermonat können Marketing- und Werbekosten angesetzt werden?
- ❖ Warenwertabschreibung Saisonware: Wie genau wird das berechnet?
- ❖ Frage zur Warenabschreibung: Wie soll die Ware bis zum 28.02.2021 ausgeliefert werden, wenn das Unternehmen geschlossen ist?
- ❖ Was bedeutet Kooperationen von Einzelhändlern?

Ihre Fragen (4/4)

Neustarthilfe für Soloselbstständige

- ❖ Braucht man für die Neustarthilfe auch mind. 30 % Umsatzrückgang im Monat?
- ❖ Gibt es die Neustarthilfe auch für eine UG Haftungsbeschränkung, wenn es eine 1-Mann UG ist?
- ❖ Kann aus der Neustarthilfe Unternehmerlohn gezahlt werden?



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

Ansprechpartner IHK Chemnitz

Sebastian Gläser

Tel.: 03733/1304-4112

E-Mail: sebastian.glaeser@chemnitz.ihk.de



Überbrückungshilfe III - Anhang

- **Vergleichszeiträumen**
- **Neue förderfähige Kostenpunkte**
- **Regelungen Einzelhandel**
- **Regelungen VA- und Kulturbranche**
- **Regelungen Reisewirtschaft**
- **Regelungen Pyrotechnikbranche**

Überbrückungshilfe III - Anhang

Vergleichszeiträume (bei Gründung bis 31.12.2018):

- ❖ **Umsatzeinbruch von mindst. 30%** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019

Fördermonat	Referenzmonat 2019
November 2020	November 2019
Dezember 2020	Dezember 2019
Januar 2021	Januar 2019
Februar 2021	Februar 2019
März 2021	März 2019
April 2021	April 2019
Mai 2021	Mai 2019
Juni 2021	Juni 2019

Überbrückungshilfe III - Anhang

Neue förderfähige Kostenpunkte:

- ❖ **Investitionen in Digitalisierung**
- ❖ **Einmalig bis zu 20T EUR im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021**
 - Erweiterung eines Online-Shops
 - Eintrittskosten bei großen Plattformen
 - Anschaffungskosten von IT-Hardware nur förderfähig, falls diese zum Zeitpkt. der Schlussrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist

Überbrückungshilfe III - Anhang

Neue förderfähige Kostenpunkte:

- ❖ **Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten**
 - Trennungen
 - Abteilungen
 - Schutzschilde
- ❖ **Bis zu 20T EUR pro Monat im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021**
- ❖ **Schlussrechnung ist für Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entscheidend, aber**
- ❖ **Reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht nicht aus, mindestens eine Zwischenrechnung ist erforderlich**

Überbrückungshilfe III - Anhang

Neue förderfähige Kostenpunkte:

- ❖ **Marketing- und Werbekosten**
- ❖ Gründung bis 31.12.2018 → max. in der Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
- ❖ Gründung ab 01.01.2019 bis 30.04.2020 → max. in der Höhe der entsprechenden Ausgaben für 12 Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Einzelhandel und Kooperationen von Einzelhändlern

- ❖ Wertverluste aus verderblicher Ware oder saisonaler Ware der Wintersaison 2020/2021
- ❖ Vor dem 01.01.2021 eingekauft und bis 28.02.2021 ausgeliefert
- ❖ Keine Ware der vorherigen Wintersaison 2019/2020
- ❖ Keine saisonübergreifende Ware
- ❖ Winterware = stark überdurchschnittlich in den Wintermonaten verkauft
- ❖ Waren die regelmäßig ein- und verkauft werden = keine dauerhafte Wertminderung
- ❖ Differenz der kumulierten Einkaufspreise und Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware
- ❖ Aktivierungsfähige Anschaffungsnebenkosten werden berücksichtigt
- ❖ Kumulierte Abgabepreise = Wertberichtigung nach Handelsrecht zur Warenwertabschreibung
- ❖ Kumulierte Abgabepreise in der Regel wenigstens 10% der kumulierten Einkaufspreise
- ❖ Warenabschreibung = 100 Prozent als Fixkosten
- ❖ Bei Antragstellung = Pauschalierung möglich
- ❖ Bei Schlussabrechnung = Einzelwertbetrachtung

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (1/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
32.20	Herstellung von Musikinstrumenten
43.32.0	Messebau (Aufbau und Abbau von Messeständen)
47.61	Einzelhandel mit Büchern
47.79.2	Antiquariate
47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten etc.
47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen etc.
47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten etc.
47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton-/ Bildträgern etc.
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (2/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
56.30.2	Diskotheken und Tanzlokale
58.11	Buchverlage
58.19	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
59.11	Film-/TV-Produktion
59.12	Nachbearbeitung/sonstige Filmtechnik
59.13	Filmverleih und -vertrieb
59.14	Kinos
59.20.1	Tonstudios etc.
59.20.2	Tonträgerverlage

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (3/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
59.20.3	Musikverlage
60.10	Hörfunkveranstalter
60.20	Fernsehveranstalter
682024	Vermietung v. Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
731101	Gestaltung u. Dekoration v. Ausstellungsräumen u. Festsälen etc.
74.90.0	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g. [zugangsberechtigt sofern Tätigkeiten erfasst, die eindeutig der Kultur- und Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind]
7490015	Eventmanagement
7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (4/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen
79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
74.30.1	Selbständige Übersetzer/-innen
74.20.1	Selbständige Fotografen/-innen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (5/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
74.20.2	Fotolabors
82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82.30.0	Event-Caterer
82.30.0	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82.30.0	Veranstaltungstechnik
85.52	Kulturunterricht/Tanzschulen
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9001	Darstellende Kunst
90011	Theaterensembles

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (6/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
90012	Musikensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90013	Selbständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
900130	Zirkusbetriebe
90014	Selbständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
900142	Musiker/Musikerin
900143	Tänzer/Tänzerin

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (7/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst und die Musikwirtschaft
900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
900201	Tontechniker
900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z.Bsp. Einlassdienste, Garderobe)
90.03.1	Selbständige Musiker/-innen, Komponist/-innen Musikbearbeiter/-innen
90.03.2	Selbständige Schriftsteller/-innen
90.03.3	Selbständige bildende Künstler/-innen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (8/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
90.03.4	Selbständige Restauratoren/-innen
9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
90.04.1	Theater-/Konzertveranstalter/-innen
90.04.2	Private Musical-/Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen
90.04.3	Varietés und Kleinkunsthöfen
91.01	Bibliotheken und Archive
91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
91.02	Museen, Betrieb von Museen aller Art, Museumshops etc.

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (9/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
93.11.0	Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports
932104	Schaustellergewerbe
9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g., zugangsberechtigt sofern Tätigkeiten erfasst, die eindeutig der Kultur- und Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind
932902	Betrieb u.a. v. Puppentheatern
932903	Organisation u. Abbrennen v. Feuerwerken
95.29.0	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgegenständen (z.B. Klavierstimmer)
96.09.0	Messehostess

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (10/10):

❖ Antragsberechtigte Branchen

WZ-Code	Wirtschaftszweig
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung, zugangsberechtigt sofern Tätigkeiten erfasst, die eindeutig der Kultur- und Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind
93.29.0	Eventservice
Sonstige	bspw. Veranstaltung von Literatur- (inkl. spoken word etc.) Einzelveranstaltungen und Festivals

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (1/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
1.	Miet- und Pachtkosten
1.1	Veranstaltungsstätten
1.2	Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
1.3	Sonstige erforderliche Nutzflächen (z.B. landwirtschaftliche Flächen)
1.4	Veranstaltungstechnik
1.5	Veranstaltungsausstattung
1.6	Mobile Infrastruktur
1.7	Mobile Sanitäreanlagen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (2/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
1.	Miet- und Pachtkosten
1.8	Ver- und Entsorgung Strom, Wasser, Abwasser, IT & TK
1.9	Absperrsysteme
1.10	Transport und Logistik
1.11	Werbekosten
1.12	Mietfahrzeuge- und Maschinen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (3/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
2.	Sonstige Kosten
2.1	Veranstaltungs-/Produktionsplanung und -leitung
2.2	Personal, Dienstleister und Subunternehmer
2.3	Veranstaltungsordnungsdienst
2.4	Sicherheit
2.5	Sanitätsdienst
2.6	Feuerwehr/Brandwache
2.7	Polizei
2.8	Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (4/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
2.	Sonstige Kosten
2.9	Programmkosten
2.10	Agenturkosten
2.11	Marketing und Kommunikation
2.12	Redner, Referenten, Moderatoren
2.13	Reise- und Unterbringungskosten
2.14	Transport und Logistik
2.15	Standbau/Messebau
2.16	Catering

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (5/6):

❖ Förderfähige Kosten – Externe Kosten

#	Kostenart
2.	Sonstige Kosten
2.17	Versicherungen
2.18	Genehmigungen und Abgaben
2.19	Ticketingkosten
2.20	Reinigung und Entsorgung
2.21	Teilnehmer Sachkosten

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche (6/6):

❖ Förderfähige Kosten – **Interne Kosten**

#	Kostenart
1.	Personalkosten
1.	Personalkosten
1.1	Planungskosten
1.2	Abwicklung der Absage/Verschiebung

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Reisebranche (1/2)

- ❖ Förderfähig sind Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros und kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern
- ❖ Für gebuchte Reisen mit Reiseantritt im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021, die nach dem 18.03.2020 Corona-bedingt storniert/ abgesagt wurden, können Provisionen bzw. Margen als Fixkosten angesetzt werden
- ❖ Obige Regelung gilt entsprechend für Reisen, die nach dem 18.09.2020 gebucht und vor dem 01.11.2020 angetreten werden sollten
- ❖ Wahlrecht bei Antragstellung, ob die Provisionen/Serviceentgelte bzw. Margen zu gleichen Teilen den Fördermonaten zugeschlagen werden oder in einem beliebig zu wählenden Fördermonat angesetzt werden sollen
- ❖ für Reisen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen:
- ❖ externe Ausfall- und Vorbereitungskosten
- ❖ interne Kosten des Personalaufwands - pauschaliert in Höhe von 50 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten oder anhand der nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Personalmehrkosten

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Reisebranche (2/2)

- ❖ Reisewirtschaft = Reiseveranstalter, Reisebüros, Incoming-Unternehmen sowie IT- und sonstige Dienstleister mit Schwerpunkt Tourismus

Überbrückungshilfe III - Anhang

Regelungen Pyrotechnikbranche

- ❖ **Bedingungen:** Umsatzeinbruch von mindestens 80% im Dezember 2020 geg. Vorjahresmonat und direkte Betroffenheit = nur für Unternehmen, die unmittelbar vom Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 betroffen waren
- ❖ Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 können zum Ansatz gebracht werden
- ❖ Pyrotechnikindustrie kann zusätzlich eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen:
 - Die aufsummierten anzusetzenden Kosten können frei auf die Monate der Laufzeit der Überbrückungshilfe III verteilt werden
 - Die Erstattung der aufgeteilten Summen erfolgt anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat → Antragsstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen
 - Die allgemeinen monatlichen Förderhöchstbeträge sind entsprechend zu beachten